

Post- und Telegraphenwesen 2c. fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen, und, sofern diese nicht hinreichen, Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung.

Heerwesen: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und endet mit dem 42. Lebensjahre und zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht zerfällt in die aktive Dienstpflicht im Heere oder in der Marine von 3, in die Reservepflicht von 4 und Land-, beziehentlich Seewehrpflicht von 5 Jahren und in die Ersahreservepflicht. Die Dienstpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird; der freiwillige Eintritt ist mit vollendetem 17. Lebensjahr gestattet.

Gesetzgebung: Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor und werden beschlossen durch den Bundesrat und den Reichstag.

Die Reichsgewalten sind der Kaiser, der Bundesrat und der Reichstag.

Der **Kaiser** führt das Präsidium in dem Bundesstaate. Ihm steht der Oberbefehl über die Kriegsmarine des Reiches zu, wie er auch der Reichsfeldherr ist. Ihm liegt die völkerrechtliche Vertretung des Reiches ob, die oberste Leitung der vom Reiche zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten und die Ernennung der Reichsbeamten. Der Kaiser hat ferner die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben wahrzunehmen.

Der **Bundesrat** besteht aus den Vertretern (Bevollmächtigten) der einzelnen Bundesregierungen unter dem Voritze des Reichskanzlers. Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte ernennen, als es Stimmen hat: Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten (außer Elsaß-Lothringen) je 1. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse, über die Erklärung des Krieges im Namen des Reiches, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, über die Auflösung des Reichstages u. s. w.

Der **Reichstag**, die Gesamtvertretung des deutschen Volkes, geht aus allgemeinen und direkten Wahlen (auf 3 Jahre) mit geheimer Abstimmung hervor. Auf je 100 000 Seelen kommt ein Abgeordneter. Gegenwärtig besteht der Reichstag aus nur 397 Abgeordneten, von denen gewählt werden in Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt je 2 und in den übrigen Staaten je 1 Abgeordneter.

Das **Wappen** des deutschen Reiches besteht aus einem einköpfigen schwarzen Adler mit dem preussischen Adler auf der Brust, im Wappen des preussischen Adlers befindet sich das Wappen von Hohenzollern. — Die Flagge der deutschen Marine ist schwarz-weiß-rot.